

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 04. Dezember 2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13. Mai 2014 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 150,00 Euro

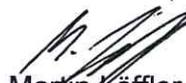
§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

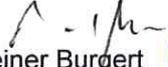
Heitersheim, den 04. Dezember 2018


Martin Löffler
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung vom 04. Dezember 2018 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim am 21. Dezember 2018. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 13. Dezember 2018.

Heitersheim, den 15. Januar 2019


Reiner Burgert
Stadtoberamtsrat

